

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössische Alkoholverwaltung
Totalrevision
Länggassstrasse 35
3000 Bern 9

per Mail:
totalrevision@eav.admin.ch

Luzern, 19. Oktober 2010 / Protokoll-Nr. 1088

Totalrevision des Alkoholgesetzes: Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und eines Alkoholgesetzes: Vollmachtschreiben

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz

Mit Schreiben vom 30. Juni 2010 haben Sie uns um eine Stellungnahme zur Totalrevision des Alkoholgesetzes gebeten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir den vom Bundesrat im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes vorgelegten Entwurf eines Spirituosensteuergesetzes und Alkoholgesetzes begrüssen. In Bezug auf unsere Stellungnahme verweisen wir auf den beigelegten Fragenkatalog und möchten zusammenfassend Folgendes festhalten:

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken einzuschränken ist erwiesenermassen die wirksamste und gleichzeitig kostengünstigste Massnahme, um dem Alkoholkonsum entgegenzuwirken. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Testkäufe, das Verbot der unentgeltlichen Weitergabe von Alkohol an Minderjährige sowie die Verpflichtung für Ausschankbetriebe, drei alkoholfreie Getränke günstiger als alkoholische Getränke anzubieten, sind unserer Meinung nach geeignete Massnahmen, welche den Jugendschutz im Bereich des Alkoholhandels und -konsums verbessern können. Wir erachten es deshalb für richtig, diese Massnahmen bundesrechtlich zu regeln und die bisherigen unterschiedlichen kantonalen Regelungen zu vereinheitlichen. Wir befürworten jedoch weitere Massnahmen, die der Gesetzesentwurf noch nicht oder zu wenig weit gehend vorsieht. Der Bund beschränkt sich darauf, bewährte Massnahmen der Kantone zu übernehmen, ohne weitergehende Massnahmen im Interesse des Jugendschutzes zumindest zu prüfen. Beispielsweise wird bedauert, dass der Bund auf die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für zeitlich und örtlich begrenzte alkoholfreie Zonen verzichtet und dies weiterhin den Kantonen überlässt. Um den problematischen Alkoholkonsum anlässlich bestimmter Veranstaltungen (z.B. Botellons, Fussballspiele) zu verhindern, wäre es wünschenswert, im Einzelfall ein befristetes Verbot erlassen zu können. Des Weiteren erachten wir die Beschränkung der Lockvogelangebote für Bier und Wein in der vorgeschlagenen Form (Angebote zulässig ausser an Freitagen und Samstagen von 21 Uhr bis 9 Uhr des Folgetages) als zu wenig weit gehend. Aus Präventionssicht ist zu bemängeln, dass damit die abendlichen Happy Hours weitgehend möglich bleiben. Werden nämlich Lockvogelangebote nur an Freitagen und Samstagen verboten, werden die Anbieter auf Mittwoch oder Donnerstag ausweichen. Es liesse sich auch rechtfertigen, Bier und Wein wie Spirituosen nicht vergünstigt abgeben zu dürfen.

Spirituosen sollen hinsichtlich der Radio- und Fernsehwerbung weiterhin strengeren Werbebeschränkungen unterliegen als Wein und Bier. Die im Grundsatz unterschiedlichen Regelungen entsprechen jedoch nicht mehr der tatsächlichen Situation auf dem Markt. Heute werden in allen Altersgruppen sämtliche Sorten alkoholischer Getränke konsumiert, weshalb wir der Meinung sind, dass sich die unterschiedliche Behandlung von Spirituosen, Bier und Wein im bisherigen Umfang nicht mehr rechtfertigen lässt.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

Beilage:
Fragenkatalog